



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2013

Nr. 5/2013

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2013	48
13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen	48
Gebührenordnung für das Mehrzweckgebäude der Gemeinde Ahnsen	49
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2013	49
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2013	50
Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2013	50
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2013	51
1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2013	52
Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindertagesstätte der Stadt Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung)	53

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1. zu: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 04.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	28.719.200	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	30.362.100	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	102.100	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	102.100	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.316.800	Euro
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.886.600	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	449.600	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.118.900	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.669.300	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	752.600	Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	29.435.700	Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	30.758.100	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.669.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.053.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung ab 01.01.2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390	v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410	v.H.
2.	Gewerbesteuer	390	v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung erfolgt nur nachrichtlich.

Stadthagen, den 05.03.2013

Hellmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 29.04.2013 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 03.06.2013 bis zum 11.06.2013 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, Zimmer 126, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2013 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 151 NKomVG jedermann gestattet.

Stadthagen, den 07.05.2013

Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister
Hellmann

Bekanntmachung

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen

Der Landkreis Schaumburg hat durch Verfügung vom 07.05.2013 – AZ. 63/20//00296/2013 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 03.12.2013) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 54 als Anlage 1 beigelegt)

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Schaumburg am 31. Mai 2013 wirksam.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung können von jedermann ab sofort im Büro der Samtgemeindeverwaltung, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 7, während der Öffnungszeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Eilsen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Bad Eilsen, 23. Mai 2013

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

Gebührenordnung für das Mehrzweckgebäude der Gemeinde Ahnsen

zuletzt geändert am 30.11.2001
durch Beschluss des Rates der Gemeinde Ahnsen

Anmietung	Tag	Reinigungskosten einschl. Theke
1.1. Saal mit Vorhalle und Büffetraum	60,00 €uro	48,00 €uro
1.2. Saal mit Vorhalle bis 5 Std.	30,00 €uro	20,00 €uro
1.3. Benutzung der Küche inkl. Geschirrnutzung	20,00 €uro	10,-- Euro
1.4. Kosten für Stromverbrauch	0,35 €uro/KWh	
1.5. Kosten für Heizung bei Benutzung	0,35 €uro/KWh	
1.6. Sparten oder Gruppen mit Tanz	frei	26,-- Euro

1.7. Die Reinigungsgebühren für Wäsche werden mit der tatsächlichen Reinigungsgebühr berechnet.

1.8. Fehlendes oder beschädigtes Geschirr bzw. Inventar wird zum Anschaffungswert in Rechnung gestellt.

2.1. Kulturelle, religiöse, soziale, sportlich, gesellschaftliche und politische Vereinigungen und Gruppen der Gemeinde Ahnsen ist die Benutzung des Gebäudes und Saales zu regelmäßigen Zusammenkünften, die dem Vereins- oder Gruppencharakter entsprechen, kostenlos gestattet.

2.2. Diesen Vereinigungen gleichgestellt sind öffentlich-rechtliche Körperschaften, Behörden oder ähnliche Institutionen außerhalb der Gemeinde.

2.3. Bei Festen und Veranstaltungen der unter 2.1. genannten Vereinigungen tritt eine besondere Regelung in Kraft, über die der Rat der Gemeinde Ahnsen entscheidet.

Sämtliche Gebühren und Kosten sind grundsätzlich an die Gemeindekasse Ahnsen zu zahlen. Ausgenommen sind die Reinigungskosten für die Räume und die benutzte Wäsche, die an den Hausmeister direkt zu zahlen sind. Bei etwaigen Unklarheiten über die Einstufung der Veranstaltung nach dieser Gebührenordnung, die wegen ihres speziellen Charakters von dieser Ordnung nicht erfasst werden, erfolgt die Festsetzung der Gebühren durch den Rat der Gemeinde Ahnsen.

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom **31.05.2013** in Kraft.

Gemeinde Ahnsen, den 15.05.2013

Bürgermeister
Klaus Hartmann

Gemeindedirektor
Bernd Schönemann

**Bekanntmachung der Gemeinde Buchholz
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung am 26. Februar 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.012.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.012.200 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 983.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 968.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 135.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit. 567.200 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Eilsen übernommen werden.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2012 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 270 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 300 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 26.02.2013

Gemeinde Buchholz

Der Bürgermeister
Krause

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Buchholz

Buchholz, den 07.05.2013

Der Bürgermeister
Krause

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 11.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.357.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.357.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.094.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.764.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	59.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	772.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	633.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	251.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.787.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.787.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 633.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 11.03.2013

Günther
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 4, § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 26.04.2013 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03.06.2013 bis zum 21.06.2013 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 02.05.2013

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Schwedhelm

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 25.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.164.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.246.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge Euro
 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im Finanzhaushalt
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.140.200 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.089.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 126.700 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 182.700 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 34.900 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 29.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.301.800 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.301.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 34.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro 350.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v. H.

2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindebürgermeisters, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 GemHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31699 Beckedorf, 25.03.2013
 Ort Datum der Ausfertigung

Bahlmann
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 15.04.2013 unter dem Aktenzeichen 12 14 10/21 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2013 bis zum 21.06.2013 in der Gemeindeverwaltung Beckedorf, Riepener Str. 4, Beckedorf im Sekretariat, Zimmer, zu folgenden Öffnungszeiten ...Montags u. Donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr
 Dienstags u. Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31699 Beckedorf, 17.04.2013
 Ort Datum der Ausfertigung

Bahlmann
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in der Sitzung am 21.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.281.600 Euro
 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.409.200 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.248.100 Euro
 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.177.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 386.300 Euro
 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 728.900 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 274.000 Euro
 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 1.908.400 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushalts 1.908.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 274.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:
Überschreitungen bis 300 Euro
bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl. 6.000 Euro:
Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;
höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Hohnhorst, den 21.02.2013

Gemeinde Hohnhorst

Der Bürgermeister
Wolfgang Lehrke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Schaumburg hinsichtlich des im § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Schreiben vom 30.04.2013, Zeichen: 20 14 10/33, genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Hohnhorst, Ohndorfer Str. 4a, zur Einsichtnahme aus.

Hohnhorst, d. 10.05.2013

Der Bürgermeister
W. Lehrke

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Lauenau in der Sitzung am 12.03.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Nachtrag 2013

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um / vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4

Ergebnishaushalt

Ordentliche Erträge	4.245.400	35.000	4.280.400
Ordentliche Aufwendungen	4.245.400	35.000	4.280.400
Außerordentliche Erträge	0	640.000	640.000
Außerordentliche Aufwendungen	1.000	0	1.000

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.856.100	35.000	3.891.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.260.300	30.000	3.290.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	829.000	640.000	1.469.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.224.500	1.520.000	2.744.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	900.000	900.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	200.000	20.000	220.000

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.685.100	1.574.900	6.260.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.684.800	1.570.000	6.254.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Lauenau, d. 12.03.2013

Heilmann
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 30.04.2013 unter dem Aktenzeichen 201410/63 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 20, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 06.05.2013

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren der Kindertagesstätte der Stadt Sachsenhagen (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nieders. GVBl. S 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl Seite 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 18.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Sachsenhagen unterhält eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 4 NKomVG in der Form einer Kindertagesstätte, die der Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt dient.

2. Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren erhoben; durch das Gebührenaufkommen werden die Personalkosten teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

3. Die Kindertagesstätte wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung betrieben.

§ 2 Betreuungszeiten

Die Kindertagesstätte wird an jedem Werktag außer Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr betrieben. Zusätzliche Öffnungszeiten vor 8.00 Uhr und nach 16.00 Uhr können im Bedarfsfall eingerichtet werden.

Die Kindertagesstätte wird während der Sommerferien für drei Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Weitere Schließungszeiten sind für zwei teaminterne Studientage im Jahr möglich.

§ 3 Aufnahme

1. In der Kindertagesstätte werden Kinder aus der Samtgemeinde Sachsenhagen nach Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen und längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres vor dem Schuleintritt betreut.

2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 01. des Monats und ist schriftlich zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist die Aufnahme auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich.

3. Anmeldungen zum Beginn eines Kindergartenjahres (01. August des Jahres) sollen mindestens drei Monate vor dem Aufnahmetermin erfolgen.

4. Für die Dauer einer meldepflichtigen Erkrankung (Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz) des Kindes ist ein Besuch der Kindertagesstätte untersagt. Nach meldepflichtigen Erkrankungen ist ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem

hervorgeht, dass der Besuch der Kindertagesstätte wieder möglich ist.

§ 4 Platzvergabe

Die Vergabe der Plätze in der Kindertagesstätte erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation des Kindes und der Sorgeberechtigten nach den vom Rat der Stadt Sachsenhagen beschlossenen Richtlinien.

§ 5 Ausschluss von der Betreuung

Die Betreuung eines Kindes kann jederzeit abgelehnt werden, wenn es durch sein Verhalten eine sinnvolle pädagogische Betreuung nicht möglich macht und dadurch der Erziehungsauftrag im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder nicht erfüllt werden kann. Die Entscheidung gemäß Satz 1 wird im Einzelfall nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal vom Träger und der Leitung der Einrichtung getroffen.

Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können jederzeit auch ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, für die eine fällige Betreuungsgebühr und /oder die Kosten der Mittagsverpflegung trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden sind.
- b) Kinder, bei denen sich im Laufe der Betreuung in der Kindertageseinrichtung herausstellt, dass sie noch nicht reif für einen Krippenplatz sind oder eine Sonderbetreuung erforderlich ist.
- c) Kinder, die mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt werden, wenn die Erziehungsberechtigten vorher schriftlich auf die Betreuungszeiten hingewiesen worden sind.
- d) Kinder, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat ohne Entschuldigung der Kindertageseinrichtung fernbleiben, wenn trotz schriftlicher Aufforderung von den Erziehungsberechtigten keine Abwesenheitsgründe angegeben worden sind.

Über den Ausschluss in den Fällen a – d entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.

§ 6 Gebührensätze

1. Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt:

a) für einen Krippenplatz bis einschließlich des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres:	
für 4 Stunden täglich von 8.00 – 12.00 Uhr	120,00 €
für 7 Stunden täglich von 8.00 – 15.00 Uhr	210,00 €
für 8 Stunden täglich von 8.00 – 16.00 Uhr	240,00 €
b) für einen Kindergartenplatz:	
für 4 Stunden täglich von 8.00 – 12.00 Uhr	100,00 €
für 7 Stunden täglich von 8.00 – 15.00 Uhr	175,00 €
für 8 Stunden täglich von 8.00 – 16.00 Uhr	200,00 €

2. Für die Inanspruchnahme einer zusätzlichen täglichen Öffnungszeit ist eine monatliche Gebühr für Krippenkinder von 15,00 € für jeweils 30 Minuten zu entrichten, für Kindergartenkinder beträgt die Gebühr jeweils 12,50 € für 30 Minuten.

3. Neben den Betreuungsgebühren sind Kosten für Getränke und Speisen (Mittagessen) zu begleichen.

4. Besuchen mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Samtgemeinde Sachsenhagen, ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr nach vorrangiger Berücksichtigung des/der in einer Kindergarten-gruppe betreuten Kindes/Kinder für das zweite Kind um 50 %, für das dritte und alle weiteren Kinder um 75 %.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte sind - beginnend mit der Aufnahme des Kindes – monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 01. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen.

Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühren zu begleichen. Die Gebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

2. Die Betreuungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt. Kindern, die aus Krankheitsgründen länger als zwei Monate die Kindertageseinrichtung nicht besuchen können, wird auf Antrag das Benutzungsentgelt für die Zeit der Krankheit (nur volle Monate) erlassen. Die Dauer der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

3. Auf die Gebühren werden Beiträge angerechnet, die der Gemeinde für einzelne Kinder von anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Ermäßigung der Nutzungsgebühr gezahlt werden.

§ 9 Abmeldung

Eine Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzungsgebühren des Kindergartens in der Stadt Sachsenhagen vom 25.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Sachsenhagen, den 23.04.2013

Wedemeier
Stadtdirektor

Mensching
Bürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

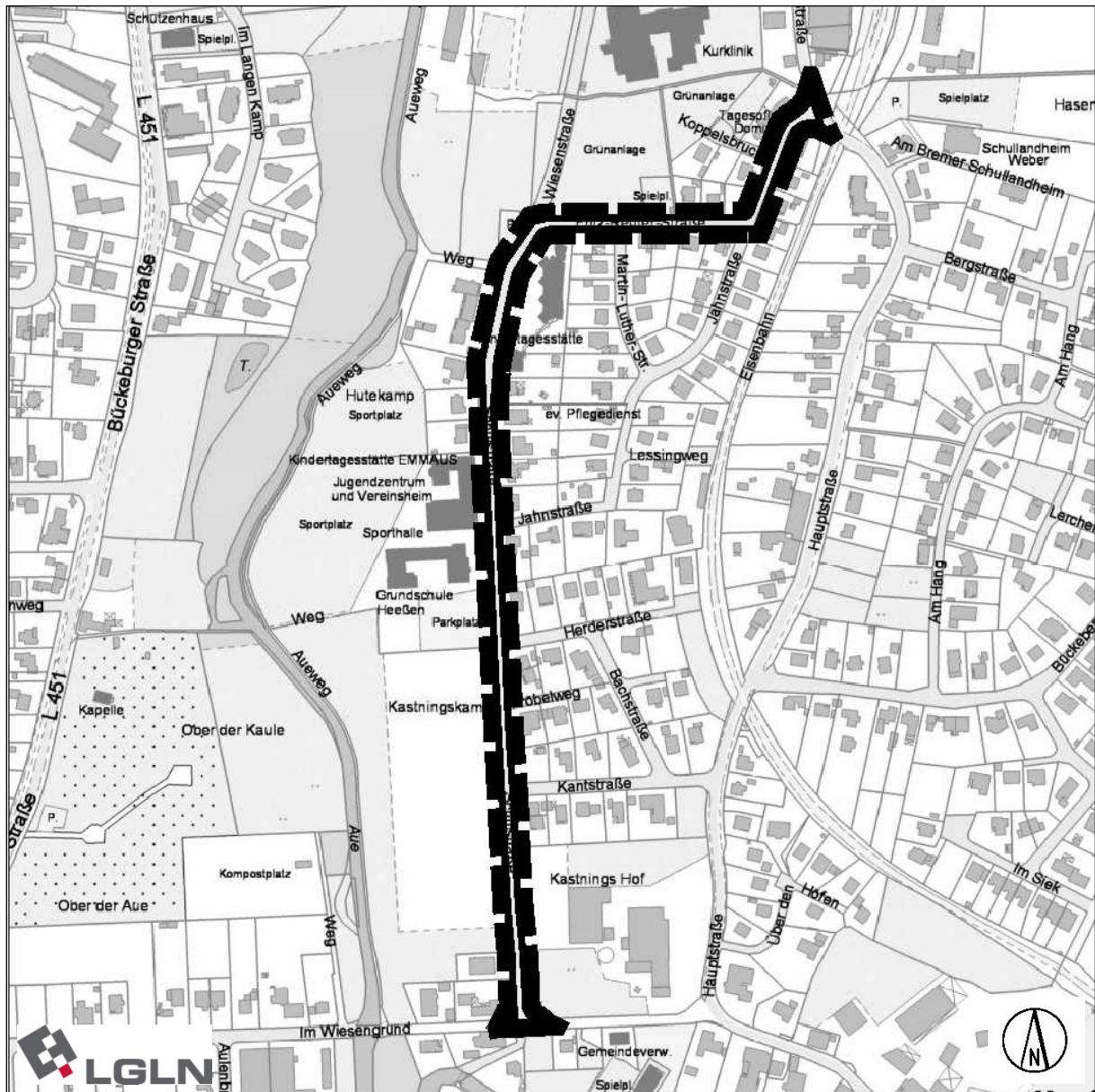
D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bekanntmachung; 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eilsen
(Amtsblatt Seite 48)

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 hervor.



Kartengrundlage: Auszug aus der amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000 (i.O.), © 2012 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln